GILDEORDNUNG
FÜR NARRENRÄTE

in der Fassung vom 02.04.2026

Diese Gildeordnung ist eine Ergänzung zur Satzung der Narrengesellschaft Hooriger Hund Lauterbach-Sulzbach 1959 e.V. Sie kann nur in der Jahreshauptversammlung oder einer Vollversammlung ergänzt oder abgeändert werden.

Die Gildeordnung darf die Satzung an keinem Punkt außer Kraft setzen.

§1 Mitgliedschaft

Die Narrenräte sind aktive Mitglieder gemäß der Satzung der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" (Erwerb des Fracks). Ihre Aufnahme erfolgt in der Generalversammlung durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Es besteht die Möglichkeit, sich einen Frack auszuleihen. Dazu wird eine zeitlich befristete Mitgliedschaft durch eine Beitrittserklärung eingegangen. Diese kann auf ein Jahr abgeschlossen werden.

Es gelten auch für die Träger des Leih-Fracks die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Jeweils am Dreikönigstag (6. Januar) erfolgt die Prüfung und Abnahme der Narrenratskleidung (Frack) und Überreichung der Gildeordnung.

§2 Die Kleidung

Der "Frack" beinhaltet Frack, Weste, Hut und Kordel.

Der Frack und die übrigen Ausrüstungsgegenstände sind Eigentum des jeweiligen Trägers und demzufolge auch selbst zu finanzieren. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Frack Eigentum der Narrengesellschaft.

Für die Leihgabe eines Fracks wird ein Betrag von 90 Euro erhoben. Dieser wird bei späterem Kauf des Fracks auf den Preis angerechnet.

Folgende Kleidungstücke sind in der vom Verein gestellten Ausstattung nicht enthalten. Hierbei wird gebeten, schwarze Schuhe, ein weißes Hemd/Bluse mit Kragen, eine schwarze Hose und weiße Handschuhe zu tragen.

§3 Verhalten in der Öffentlichkeit

Die Narrenräte repräsentieren in unsere Narrengesellschaft in der Öffentlichkeit und haben sich dementsprechend zu verhalten. Für öffentliche Auftritte, einzeln oder in Gruppen ist auf jeden Fall die Genehmigung des Gildemeisters oder Vorstand einzuholen. Verpflichtungen aus der aktiven Mitgliedschaft bei der Narrengesellschaft haben grundsätzlich Vorrang.

§4 Ehrenpräsident

Der Ehrenpräsident ist Sprecher der Narrenräte bei der Vorstandschaft.

Der Ehrenpräsident überwacht die Ausstattung der Narrenräte.

§5 Austritt aus dem Narrenrat

Der Austritt aus dem Narrenrat muss nicht automatisch gleichzeitig der Austritt als aktives Mitglied aus der Narrengesellschaft sein.

Der Austritt aus persönlichen Gründen aus dem Narrenrat ist dem Ehrenpräsidenten schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Dieser hat auf jeden Fall den Präsidenten zu informieren und die Austrittsgründe mit ihm zu besprechen. Ein Austritt aus vereinsinternen Gründen ist besonders sorgfältig zu behandeln, notfalls unter Einschaltung der ganzen Vorstandschaft.

Der Gildemeister (Inventarverwalter) vereinbart mit dem austrittswilligen Narrenrat die Art der Rückgabe des Fracks und der übrigen Gegenstände, die dazu gehören sowie die Bezahlung nach dem Zeitwert. Hierzu ist auf jeden Fall der Kassier dazu zuziehen.

Zwar ist der Frack nach der Bezahlung Eigentum des Narrenrats, der Verein behält sich aber auf jeden Fall das Vorkaufsrecht vor.

Austritte sind grundsätzlich nur an der Generalversammlung möglich.

Ausnahmen werden im Ausschuss behandelt.

§6 Ausschluss

Für den Ausschluss aus dem Narrenrat, was gleichzeitig in der Regel auch den Ausschluss aus der Narrengesellschaft bedeutet, gelten die Satzungsbestimmungen der Narrengesellschaft "Hooriger Hund" Lauterbach-Sulzbach e.V.

§7 Pflichten der Mitglieder

Mit der Übernahme des Fracks und der Gildeordnung und der Bekanntgabe der Satzung erkennt der Narrenrat die Satzung und die Gildeordnung an.

	Erstfassung
02.04.2026	Änderung §1, §2